

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Hillesheim der Stadt Hillesheim

Sitzungstermin: 06.10.2021
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Markt- und Messehalle Hillesheim

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Gabriele Braun Stadtbürgermeisterin

Beigeordnete

Herr Gerald Schmitz Erster Beigeordneter

Herr Fritz Thiel Beigeordneter ab 17:20 zu TOP 03

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer

Herr Dieter Bernardy

Herr Christoph Bröhl

Herr Ottmar Brück

Herr Dirk Brülls-Vonthron

Herr Rainer Cornesse

Herr Paul Dissemond

Frau Sandra Dreimüller abwesend ab TOP 10
17:05 Uhr

Frau Josefine Engeln

Herr Wolfgang Kloep

Herr Edwin Kreitz

Herr Günter Leuschen

Herr Michael Linden

Herr Joachim Mathar

Herr Thomas Hans Regnery abwesend ab TOP 08.3
18:45 Uhr

Herr Helmut Schlösser

Herr Henning Schlösser

Herr Andreas Schreiber

Verwaltung

Herr Andreas Bell FB 2 Bauen und Umwelt

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Herr Arno Fasen FB 2 Bauen und Umwelt
SGL IT und Organisation

Frau Betina Imeri Schriftführerin

Herr Jürgen Mathar FB 2 Bauen und Umwelt

Zuhörer

Herr Rainer Linden Ortsvorsteher Niederbettingen

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Heike Plein

Beigeordnete

entschuldigt

Mitglieder

Herr Harald Blum

entschuldigt

Die Mitglieder des Stadtrates Hillesheim waren durch Einladung vom 29.10.2021 auf Mittwoch, 06.10.2021, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
4. Eilentscheidung gem. § 48 GemO: Elektro-Hauptverteilung - Herstellung der Stromversorgung im Hotel Augustinerkloster, Direktvergabe
5. Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages - Änderung des Beschlusses vom 23.06.2021
6. Bewerbung für die Aufnahme einer Städteförderung
7. Errichtung von Sozialräumen im Untergeschoss der Markthalle Hillesheim
8. Bauleitplanung
- 8.1. Bebauungsplan „Gabrielenweg“; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
- 8.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühlenpesch“ - Beratung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlanes; Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB
- 8.3. Bebauungsplan „Prümer Straße“ - Beratung über die Aufstellung des Bebauungsplanes; Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB
- 8.4. Erlasse einer Veränderungssperre mit Zurückstellung konkreter Vorhaben
9. Verkauf von Baugrundstücken im Bereich "Gabrielenweg"
10. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)
11. Solidarpakt Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Gerolstein - Grundsatzbeschluss
12. Gestaltung Viehmarktplatz
13. Informationen / Verschiedenes
- 13.1. Sachstand im Rechtsstreit zur Kündigung / Räumung des städtischen Hotels
- 13.2. Spendenvergabe nach Unwetterkatastrophe
- 13.3. Sachstand Ausbau FTTH Hillesheim 2021
- 13.4. Weiternutzung Glasfaseranschluss in der Markt- u. Messehalle

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift der letzten Sitzung
15. Grundstücksangelegenheiten
 - 15.1. Grundstücksangelegenheit
 - 15.2. Grundstücksangelegenheit
 - 15.3. Grundstücksangelegenheit
16. Personalangelegenheiten
 - 16.1. Personalangelegenheit
 - 16.2. Personalangelegenheiten
17. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderung - oder Ergänzungswünsche vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

- Frage eines Einwohners, der seit 1986 in der Burgstraße wohnt - kritisiert die Parksituation, kommt nach Hause und findet keinen Parkplatz – möchte Anwohnerparkplätze
Frau Braun verneint sein Vorhaben, da die Kosten dafür zu hoch seien, allerdings befürwortet sie die Einführung von Parkausweisen
- Einwohner Günter Heinz, wohnhaft in der Kölner Straße, möchte die Bebauung des Zauns am Rande stehen haben, damit der Bürgersteig begehbar ist, zwei Fahrzeuge könnten sich kaum begegnen, Linksabbieger von der Kölner Straße können nur eingeschränkt einbiegen:
Antwort von Herrn Gerald Schmitz: Kurvenradius sollte entschärft werden, mit dem LBM wurde schon gesprochen, die Angelegenheit mit dem Bauzaun wird mit dem Bauherrn besprochen und es wird auf eine diesbezügliche Umsetzung hingewirkt. Anmerkung im Nachgang: Die Umsetzung des Bauzauns ist zwischenzeitlich erfolgt. Weiterhin wird auf die Verkehrssituation im Kringsgarten / Im Hundspesch hingewiesen. Es sollte auf eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h hingewirkt werden. Der Erste Beigeordnete sicherte zu, dies mit dem Ordnungsamt zu besprechen.

TOP 3: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3620/21/15-239

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Stadt Hillesheim hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Stadtrat Hillesheim muss daher entscheiden

- a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
- b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Stadt Hillesheim kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 die maximale Menge von bis zu 7,0 FM Laub-Brennholz (Hartholz Buche, Eiche etc.) bestellen, als Langholz am befahrbaren Waldweg gerückt.

	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	45,00 €	5,5%	45,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	42,06 €	7%	45,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	45,00 €	7%	48,15 €

Der Stadtrat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Stadtrat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante a) festgesetzt.

Zu jeder Holzbestellung wird eine Kehrbescheinigung oder eine Kopie des Schornsteinfegers verlangt. Diese muss zwingend jeder Holzbestellung beigelegt sein.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 6 Enthaltung: 3

**TOP 4: Eilentscheidung gem. § 48 GemO: Elektro-Hauptverteilung - Herstellung der Stromversorgung im Hotel Augustinerkloster, Direktvergabe
Vorlage: 1-3575/21/15-236**

Sachverhalt:

Gemäß § 48 GemO kann die Stadtbürgermeisterin in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Stadtrates / des zuständigen Ausschusses entscheiden.

Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung wird den Mitgliedern des Stadtrates hiermit mitgeteilt:

Bezüglich der Elektro-Hauptverteilung - Herstellung der Stromversorgung im Hotel Augustinerkloster hat die Firma Architekten und Ingenieure Junk, Jardin und Bernardy den Ersten Beigeordneten Gerald Schmitz darüber informiert, dass das Hotel derzeit aus dem benachbarten Krimihotel über geliehene Versorgungskästen und -Kabel über den Bachlauf liegend notversorgt, was als Erstmaßnahme zum Betrieb von Servern und einigen Lampen notwendig war. Dieser derzeitige Stand kann jedoch unmöglich länger so bleiben, besonders im Hinblick des nahenden Herbstes /Winters.

Dabei wurde In den vergangenen Wochen zur Findung von Lösungsmöglichkeiten verschiedene Machbarkeitsszenarien mit der Fa. Schmitz-Haustechnik diskutiert.

Es wäre richtig, wenn für zukünftige Hochwasserereignisse einen Strom-Hausanschlussraum im Erdgeschoss zu definieren. Dieser müsste den Vorschriften entsprechend mind. 3,50 x 2,00 m für die geplante Hauptverteilung sein:

Überprüft wurden folgende Möglichkeiten:

Umnutzungen von

- a) Büro Hotelleitung Herr Zillig
- b) Büro Buchhaltung Frau Blameuser
- c) einem Bereich im Verkaufsraumoder
- d) einem geschlossenen Anbau im Außenbereich im südlichen Hof.

Alle diese Möglichkeiten sind

- a) mit einem erheblichen Umbau-Mehraufwand behaftet: alle z.Zt. 47 Leitungen! mit Durchmessern von 15 – 55 mm, müssten aufwändig und kostspielig verlängert und umgelegt werden.
- b) für die Nutzungslogistik des Hauses unpassend
- c) optisch nicht ansprechend.

Letztendlich sei es nur sinnvoll, die neue Elektroverteilung im Kellergeschoss aufzubauen, parallel bei - und mit - der kompletten Heizungsanlage und der Warmwasserversorgung. In Zukunft seien diese Räume im Kellergeschoss mittels dichten Türanlagen und von außen mit Spundwänden und Schottungen hochwasserfest abzusichern.

Mit der Fa. WBH Blech in Hillesheim wurde deren Bereitschaft zur Mithilfe beim Bau einer neuen Hauptverteilung angefragt und diskutiert.

Vor Ort wurden folgende Details besprochen:

- a) Neubau einer Verteiler-Schrankanlage
- b) 3 Schränke mit insgesamt ca. 3 m Länge
- c) erforderlichen Einbauten zur Stromübergabe
- d) erforderliche Einbauten für Messungen, Zähler, Sicherungen etc.

Die Herstellung der Haupt-Stromverteilung im Haus wird vorsichtig auf mindestens 10.000,- € netto geschätzt, zzgl. Demontage der kompletten Altanlage (HV / UV / Kompensationsanlage) sowie Neuanschluss auf die neue Hauptverteilung im gesonderten Material- und Stundennachweis.

Aufgrund der Dringlichkeit, urlaubbedingt und vor Allem aber wegen derzeit langer Lieferzeiten wurde eine Schrankanlage bereits vorab geordert. Ein Richtpreisangebot zur Lieferung und Montage fertiger Verteilerschränke wird noch erstellt.

Die Eilentscheidung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5: Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages - Änderung des Beschlusses vom 23.06.2021
Vorlage: 1-3587/21/15-237

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates Hillesheim vom 23. Juni 2021 wurde unter TOP 11 „Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Stadt Hillesheim und ihren zugehörigen Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen- Grundsatzbeschluss“ folgender Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt die freiwillige Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge zum 01.01.2022, um in den Genuss der 5 Euro pro Einwohner zu gelangen. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Satzungsentwurf vorzulegen.

Dem von der Verwaltung geplanten Vorgehen bei der Einführung des wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen in Hillesheim wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen“

Der Stadtrat Hillesheim beabsichtigt die Aufhebung/Änderung des vorstehenden Ratsbeschlusses.

Der Beschlussauszug ist der Anlage beigefügt.

Im Nachgang zur Sitzung fand ein klärendes Gespräch zwischen dem Bürgermeister und der Stadtbürgermeisterin statt. Darin wurde erläutert, dass die Landesförderung in Höhe von 5 EUR je Einwohner vollständig der Verbandsgemeindeverwaltung zur Umstellung zur Verfügung gestellt wird und die personelle Ausstattung der Verbandsgemeinde derzeit nicht ausreichen, um die Umstellung zeitgerecht zu erfüllen. Daraufhin hat die Stadtbürgermeisterin die Verbandsgemeinde beauftragt, die Firma Caigos mit der Grundlagenermittlung für die Einführung des Wiederkehrendes Beitrages für Verkehrsanlagen in der Stadt Hillesheim und den Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen zu beauftragen. Durch den ablehnenden Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2021 besteht formal ein Hindernis. Daher ist beabsichtigt, den Ratsbeschluss aufzuheben. Nähere Informationen werden in der Sitzung dargelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim beschließt die Aufhebung/Änderung des am 23. Juni 2021 gefassten Beschlusses unter TOP 11 „Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Stadt Hillesheim und ihren zugehörigen Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen- Grundsatzbeschluss“.

Vielmehr stimmt die Stadt dem Vorschlag der Verbandsgemeinde zu, mit den Arbeiten zur Umstellung auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag mit externen Unternehmen durchzuführen, zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 2

TOP 6: Bewerbung für die Aufnahme einer Städteförderung
Vorlage: B-0141/21/15-238

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 hatte sich die Stadt Hillesheim nach Vorberatungen in den verantwortlichen Gremien über die ADD Trier beim Land Rheinland-Pfalz um die Aufnahme in ein Städtebauprogramm beworben.

Die der Sitzungsvorlage beigefügte „Vision 2030“ sah ein Maßnahmenpaket von damals 3.75 Mio. Euro vor. Während die ADD die Maßnahmen seinerzeit positiv begleitete, wurde die Aufnahme in ein Förderprogramm durch das Land wegen einer Vielzahl an vorliegenden Bewerbungen nicht weiter berücksichtigt.

Die damals bereits vorgesehenen Maßnahmen haben auch heute noch weiter Bestand und der Handlungsdruck ist über die Jahre weiter gestiegen.

Eine Programmaufnahme setzt ein Bewerbungsverfahren voraus. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften hat die interessierte Gemeinde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vorab den städtebaulichen Handlungsbedarf darzustellen und darzulegen, dass die beabsichtigte Gesamtmaßnahme insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Situation, die finanzielle Leistungsfähigkeit und andere Fördermöglichkeiten zweckmäßig und zügig durchführbar ist.

Nicht zuletzt mit Blick auf die nächsten Bauabschnitte der Gewässerentwicklungsmaßnahme „Hillesheimer Bach -Aktion Blau“ im innerstädtischen Bereich, bei dem auch städtebauliche Elemente eine Rolle spielen werden, ist die Aufnahme in ein Städtebauprogramm dringend geboten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, sich um die Aufnahme in ein Städtebauprogramm zu bewerben. Der Erste Beigeordnete wird beauftragt, mit der ADD Trier Vorgespräche zu führen und auf Basis der 2017 erstellten „Vision 2030“ eine entsprechende aktualisierte Bewerbung einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Errichtung von Sozialräumen im Untergeschoss der Markthalle Hillesheim
Vorlage: 2-2937/21/15-240

Sachverhalt:

Um den Arbeitsplatz der Mitarbeiter des städtischen Bauhofs langfristig sichern zu können, beabsichtigt die Stadt im Untergeschoss der Markthalle Hillesheim die Errichtung von Sozialräumen, sowie Toiletten und Umkleiden. Im Jahr 2020 wurden bereits vorübergehende Bürocontainer auf einem Nachbargrundstück errichtet, um den erforderlichen technischen Regeln für Arbeitsstätten gerecht werden zu können. Diese schreiben u.a. vor, ab welcher Mitarbeiterzahl wie viele Toiletten, Handwaschbecken, Pausenräume, etc. durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verwaltung wurde von Seiten der Stadt darum gebeten den erforderlichen Bauantrag für die Errichtung der entsprechenden Räumlichkeiten einzureichen. Dabei wurden alle notwendigen Räumlichkeiten sowohl mit den Mitarbeitern des städtischen Bauhofs, als auch mit Vertretern der Stadt Hillesheim besprochen und nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Form eines Bauantrags auf den Weg gebracht. Angedacht ist eine Errichtung der Räumlichkeiten mit hohem Maß an Eigenleistung um die Baukosten so niedrig wie möglich halten zu können. Neben der Errichtung von Sozialräumen soll auch ein abschließbarer Werkstattbereich im Untergeschoss des Gebäudes errichtet werden, um den städtischen Mitarbeitern für die täglichen Wartungs- und Reparaturarbeiten zukunftsfähige Bedingungen schaffen zu können. Ebenso muss aus brandschutztechnischen Gründen ein zweiter baulicher Rettungsweg im Bereich des hinteren Gebäudeareals realisiert werden. Dieser ist notwendig, da der Fluchtweg aus dem hinteren Bereich bis zum jetzigen Tor als zu weit für eine sichere Evakuierung eingestuft wurde. Die reinen Baukosten der gesamten Baumaßnahme stellen sich nach einer Kostenschätzung der Verwaltung wie folgt dar:

- 172.055,00 € (Brutto, für den Fall, dass alle Arbeiten durch Fremdfirmen realisiert würden)
- 126.821,00 € (Brutto, inkl. einkalkulierter Eigenleistung, Ersparnis von rd. 45.000,- €)

Von Seiten der Stadt wird eine I-Stock-Förderung für die Maßnahme angestrebt um die finanzielle Belastung der Stadt reduzieren zu können. Da speziell das Thema Eigenleistung immer eine große Unbekannte darstellen kann (geplant wird mit viel Eigenleistung und später wird doch vieles mit Fremdfirmen realisiert), ist der gesamte Kostenansatz im Haushalt 2022 zu berücksichtigen. Zuzüglich der reinen Baukosten fallen für die angestrebte Maßnahme auch anteilmäßige Honorarkosten an. Gemäß der Richtlinie für Bauleitgebühren welche durch die Inanspruchnahme von Planungsleistungen der VG Gerolstein würden für die Leistungsphasen 1-9 18.604,62€ anfallen. Angedacht war Seitens der Stadt lediglich die Übertragung der Leistungsphasen 1-4 an die Verwaltung. Die restlichen Leistungsphasen sollen durch einen Vertreter der Stadt Hillesheim selbst übernommen werden.

Im Haushalt 2022 muss somit die gesamte notwendige Finanzierung abgebildet werden (ohne die Berücksichtigung der Eigenleistung, da diese ebenfalls mittels I-Stock förderfähig wäre).

Beschluss:

1. Der Stadtrat Hillesheim erkennt die Notwendigkeit der Maßnahme an und beschließt die Umsetzung der Planung in der hier definierten Form. Die benötigten finanziellen Gesamtmittel in Höhe von 191.000,- € sollen im Haushalt 2022 bereitgestellt werden.
2. Der Stadtrat Hillesheim beauftragt die Verwaltung mit der Stellung eines I-Stock-Antrags für die geplante Baumaßnahme.
3. Der Stadtrat Hillesheim beschließt die Leistungsphasen 5-9 in sowie ein Großteil der Baumaßnahmen in Eigenleistung zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 17 Nein: 2

TOP 8: Bauleitplanung

**TOP 8.1: Bebauungsplan „Gabrielenweg“; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: 2-2948/21/15-249**

Sachverhalt:

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen.

Der Entwurf für den Bebauungsplan „Gabrielenweg“ hat in der Zeit vom 05.07.2021 bis 05.08.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung in Gerolstein öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 25.06.2021 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2021 angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Offenlage wurde eine magnetische Prospektion hinsichtlich archäologischer Funde im Plangebiet gefordert und durchgeführt.

Für die Fortführung des Bauleitverfahrens ist nunmehr eine Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die nachfolgend aufgeführt werden:

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 05.07.2021 bis zum 05.08.2021
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
vom 05.07.2021 bis zum 05.08.2021**

Stadt Hillesheim, Aufstellung des Bebauungsplans „Gabrielenweg“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, 54634 Bitburg	15.07.2021 (keine Bedenken)
02. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) -Erdgeschichte– 56077 Koblenz	05.07.2021
03. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) -Praktische Denkmalpflege- 55116 Mainz	13.07.2021
04. Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, 54295 Trier	22.07.2021 (keine Bedenken)
05. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	12.07.2021
06. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54290 Trier	13.07.2021 (keine Bedenken)
07. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54290 Trier	02.08.2021
08. Handwerkskammer Trier -Wirtschaftsförderung- 54292 Trier	13.07.2021
09. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) -Landesarchäologie- 54290 Trier	05.08.2021 & 24.09.2021
10. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid	06.07.2021
11. Verbandsgemeindewerke, 54568 Gerolstein	14.07.2021
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen	02.08.2021
13. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 90449 Nürnberg	22.07.2021
14. Industrie- und Handelskammer, Unternehmensförderung und Umwelt, 54292 Trier	30.07.2021 (keine Bedenken)
15. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz	02.07.2021
16. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauen, Schulen und ÖPNV, 54543 Daun	11.08.2021
17. Forstamt Hillesheim	13.08.2021 (keine Bedenken)
18. Landes-Aktions-Gemeinschaft, Natur u. Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., 67823 Obermoschel	02.08.2021 (keine Bedenken)
19. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 55129 Mainz	20.08.2021 (Fristverlängerung)

21. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 56068 Koblenz	28.07.2021
22. Amprion GmbH, 44263 Dortmund	06.07.2021

Es liegen keine Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vor.

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:

Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung

Nr. 01 | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, 54634 Bitburg – Schreiben vom 15.07.2021

Zu Nr. 01

„...aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
Konkrete Projekte unsererseits liegen nicht vor.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 02 | Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Erdgeschichte, Koblenz - – Schreiben vom 05.07.2021

Zu Nr. 02

„...wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.
Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.
Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind.

Die textlichen Festsetzungen beinhalten bereits einen Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht.

Seitens der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesarchäologie, Trier sind Stellungnahmen am 13.07.21 und 05.08.21 eingegangen (siehe Nr. 03, 09), die ebenfalls im Verfahren berücksichtigt werden und deren vorgetragene Belange mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander

und untereinander gerecht abgewogen werden.

Kein Beschluss erforderlich.

**Nr. 03 | Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Praktische Denkmalpflege Mainz
– Schreiben vom 13.07.2021**

Zu Nr. 03

„...wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 02.07.2021.
Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:
In der Nähe des Planbereiches befindet sich ein Bestandteil der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt.
Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.
Zwar sind keine uns bekannten Objekte im Planbereich vorhanden; es besteht jedoch die Möglichkeit, im Laufe baulicher Maßnahmen auf bislang unbekannte, untertägig vorhandene Erd-Werke (Geschützbettungen oder Pionierunterstände) zu treffen.
Daher ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In die Hinweise der textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis gemäß der vorliegenden Stellungnahme aufgenommen.

Die Fläche wurde bisher mittels einer Luftbildauswertung hinsichtlich potenzieller Kampfmittelfunde untersucht. Dabei konnten Kampfmittelfunde nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde die Firma Röhl Kampfmittelräumung im März 2021 damit beauftragt für die Fläche eine geomagnetische Oberflächendetektion und eventuelle Aufgrabungen nach Auswertung vorzunehmen. Es wurden ca. 30 Verdachtsmomente der detektierten Fläche ausgewertet. Diese wurden durch Aufgrabungen überprüft und soweit möglich und notwendig, beseitigt.

<p>Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Fläche wurde für die weitere Bearbeitung seitens der beauftragten Firma im April 2021 freigegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie aus Koblenz wurde im Zuge des Verfahrens ebenfalls beteiligt. Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie ist eine Stellungnahme am 05.07.21 eingegangen (siehe Nr. 02), die ebenfalls im Verfahren berücksichtigt wird und deren vorgetragene Belange mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden.</p>
<p>Beschluss: In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Nähe des Plangebietes zum Westwall und zur Luftverteidigungszone West eingefügt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 04 Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, 54295 Trier – Schreiben vom 22.07.2021</p>	<p>Zu Nr. 04</p>
<p>„...gegen die o.g. Bebauungsplan „Gabrielenweg“ der Stadt Hillesheim bestehen aus der Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 05 Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier – Schreiben vom 12.07.2021</p>	<p>Zu Nr. 05</p>
<p>„...im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Gabrielenweg“ in der Stadt Hillesheim in der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Ausweisung eines Baugebietes nach § 13b Baugesetzbuch bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> <i>Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans</i> Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap 5.6.2.2 ROPI)</p> <p><u>Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes "Vulkaneifel "(07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits in der Begründung erwähnt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten. Die Stadt Hillesheim als Plangeber hält aufgrund dessen weitergehende schalltechnische Untersuchungen sowie Untersuchungen der Geruchsbelastung für entbehrlich.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Zuge der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB ordnungsgemäß beteiligt und über das Vorhaben unterrichtet. Dem Vorhaben steht gemäß der eingegangenen Stellungnahme (siehe Nr. 16) aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen. Die vorgebrachten Belange wurden unter Punkt 16 abgewogen. Die Schutzgebietsverordnung des Naturparkes Vulkaneifel wurde bereits im Vorfeld geprüft. Es sind keine Konflikte mit den Zielen der</p>

**Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des
Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung

Der Stadt Hillesheim in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird im ROPI die besondere Funktion Wohnentwicklung soll sich vorrangig in Siedlungsschwerpunkten vollziehen (W-Gemeinden und zentrale Orte) (Kap.11.2.4..1;11.2.3 ROPneu/E). Die quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung in der kommunalen Bauleitplanung soll sich an dem für die Träger der Flächennutzungsplanung vorausgeschätzten Wohnbauflächenbedarf orientieren (Kap. 11.2.5 ROPneu/E). Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung die Ziele nach Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme -und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung vor, und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z 31 bis 34 LEP IV). Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet innerhalb der nachfolgenden raumordnerischen Kategorie.

Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz

Schutzgebietsverordnung zu erwarten. Die Stadt Hillesheim befindet sich nicht in einer Kernzone des Naturparks Vulkaneifel. Zur Errichtung baulicher Anlagen bedarf es einer Genehmigung. Die Entwicklung des Baugebiets steht dem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung nicht entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da im Innenbereich kaum Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung zur Verfügung stehen und um den anhaltenden Druck zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen nachzugehen, wurde dieses Baugebiet am südlichen Ortsrand ausgewählt. Mit der Entwicklung des Baugebietes werden zukünftig ca. 9 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen, sodass die Schwellenwerte für ein Grundzentrum eingehalten werden. Die Grundstücke wurden bereits im Vorfeld reserviert, sodass der Bedarf vorhanden ist.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (vgl. G110 des RROPneu). In der Erläuterung des RROPneu wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserlandschaften aus Qualitätsgründen nicht mehr genutzt zur Trinkwasserversorgung genutzt werden und lediglich als Option für die zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung ausgewiesen wurden. Dem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz ist besonderes

	Gewicht der Nutzungen/Funktionen mit der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/Nutzungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurden die Nutzungen gerecht abgewogen. Durch die Entwicklung des neuen Baugebietes sind keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen oder in die Begründung mit aufgenommen.
Beschluss: Ein Hinweis bezüglich des Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen oder in die Begründung mit aufgenommen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	
Nr. 06 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54290 Trier– Schreiben vom 13.07.2021	Zu Nr. 06
„...zum Bebauungsplan „Gabrielenweg“ in der Stadt Hillesheim, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 02.0.2021) ergeht hiermit folgende Stellungnahme: Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 07 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54290 Trier – Schreiben vom 02.08.2021	Zu Nr. 07
<p>„ Vom Geltungsbereich wird kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen. Abwasserbeseitigung: Am 21.05.2021 hat eine gemeinsame Ortsbesichtigung zur geplanten Abwasserbeseitigung stattgefunden, an der auch Herr Dipl.-Ing. Mathar (VG Gerolstein) und Herr Ralf Schneider (VG-Werke Gerolstein) teilgenommen haben. Das Neubaugebiet soll im Trennverfahren erschlossen werden. Das häusliche • Schmutzwasser wird über die kommunale Kanalisation an die ZKA Hillesheim angeschlossen. Zum Baugebiet wurden bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung im Vorfeld entwässerungstechnische Voruntersuchungen gemäß Hinweis von Herrn Plein durch das Ingenieurbüro MR durchgeführt. Demnach waren in hydraulischen Nachweisen für die Versickerungsanlage zum Baugebiet „An den 4 Bäumen“ bereits frühzeitig Reserven berücksichtigt worden. Entwässerungstechnische Probleme seien in den letzten Jahren im Betrieb der Abwasseranlage bisher nicht beobachtet worden. Unter Hinweis auf die vorgenannten Erhebungen und ggf. früheren vorausschauenden Planungen (Berücksichtigung hydraulischer Reserven) soll dem entsprechend ein Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis erarbeitet werden. In der Planung des Büros ist auf die ausreichende Versickerungsfähigkeit einzugehen. Im Einleitungsantrag (Änderungsantrag) ist auch ein kurzgefasster Beitrag Wasserrahmenrichtlinie und ein Plan bzgl. des modifizierten Gesamteinzugsgebiets beizufügen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung wurde vorab seitens des Büros MR in enger Abstimmung mit VG Gerolstein erarbeitet und mit der SGD im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept lag den Unterlagen zur Offenlage bei.</p> <p>Ein entsprechender Änderungsantrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird erarbeitet und eingereicht. Die vorliegende Thematik ist mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, abzustimmen. Der Bebauungsplan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der SGD Nord vorliegt. In der Begründung wird im Kapitel Ver- und Entsorgung erläutert, dass die Entwässerungsthematik im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geklärt wird. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, sodass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.</p>
Beschluss: Der Bebauungsplan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der SGD Nord vorliegt.	
Abstimmungsergebnis:	

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	
------------------------------------------	--

Nr. 08 Handwerkskammer Trier – Wirtschaftsförderung, 54292 Trier– Schreiben vom 13.07.2021	Zu Nr. 08
„...bezugnehmend auf Ihre vorgenannte E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Verfahren unsererseits keine Bedenken erhoben werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 09 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesarchäologie, 54290 Trier – Schreiben vom 05.08.2021 & 24.09.2021	Zu Nr. 09
<p>Stellungnahme vom 05.08.2021</p> <p>„...im Jahr 2001 wurden bei der Errichtung von Wohnhäusern im westlich an das Plangebiet anschließenden Wohngebiet Mauerbefunde und Funde einer mittelalterlichen/neuzeitlichen Wüstung festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe von Plangebiet und Funplatz ist als wahrscheinlich anzusehen, dass sich die Wüstung bis in das Plangebiet ausdehnt, weswegen wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche einstufen. Um zu überprüfen, in welchem Umfang archäologische Befunde und Funde von der Planung betroffen sind, fordern wir zur archäologischen Sachverhaltsermittlung, dass die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.</p> <p>In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. D. h., dass erst dann entschieden werden kann, in welchem Umfang bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind und in welcher Form eventuelle Konflikte zwischen Planung und Bodendenkmalpflege gelöst werden können und so ein finanzieller und zeitlicher Mehraufwand bei den Planungen möglichst geringgehalten werden kann. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von den Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten</p>	<p>Die Bedenken zur Einstufung der Fläche als archäologische Verdachtsfläche werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung des GDKE wurde nachgegangen, indem im September 2021 seitens der Stadt Hillesheim die Firma GGU dazu beauftragt wurde, die Wiesenfläche mittels hochauflösender geomagnetischer Prospektion nach archäologischen Resten zu erkunden. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, wurde dabei beteiligt. Die Ergebnisse der Erkundung wurden seitens der Verbandsgemeinde an die GDKE übermittelt. Darauf folgend wurde eine neuerliche Stellungnahme des GDKE am 24.09.21 abgegeben.</p> <p>Die inhaltliche und zeitliche Planung der</p>

Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG. Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmitteldetektion eignen. Dies ist bei den Fachfirmen eigens anzufragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt. Ansprechpartner ist Dr. Lars Blöck (Kontakt: lars.bloeck[at]gdke.rlp.de)

Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (Erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Stellungnahme vom 24.09.2021 (nachdem die Prospektion der GDKE vorlag)

„die von uns in Zusammenhang mit o. g. Planung zur archäologischen Sachverhaltsermittlung geforderte Prospektion wurde im Auftrag des Planungsträgers von der Firma GGU (Karlsruhe) am 07.09.2021 durchgeführt. In den Messbildern sind – nicht zuletzt wegen der für eine magnetische Messung ungünstigen Situation im

Prospektionsmaßnahmen wurden mit der GDKE, Außenstelle Trier, abgestimmt.

Eine Übermittlung der Ergebnisse der Prospektion an die GDKE ist bereits erfolgt.

Der Empfehlung wurde nachgegangen. Es wurde bereits nach dem Eingang dieser Stellungnahme Kontakt zum genannten Ansprechpartner aufgenommen und die weitere Vorgehensweise zur Durchführung einer geomagnetischen Prospektion besprochen.

Die Landesarchäologie Erdgeschichte und die Landesdenkmalpflege wurden im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt. Die Stellungnahmen Nr. 09 und Nr. 16 wurden entsprechend berücksichtigt und deren vorgebrachte Bedenken untereinander und gegeneinander abgewogen.

Gemäß der neuerlichen Stellungnahme der GDKE RLP, Außenstelle Trier wurden nach dem Vorliegen des Ergebnisses der geomagnetischen Prospektion keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Bereich eines Lavastroms – keine relevanten archäologischen Funde und Befunde zu erkennen, weswegen wir keine Bedenken gegen die Planung mehr haben.</p> <p>Da – insbesondere wegen der o. g. geologischen Situation – nicht ausgeschlossen werden kann, dass archäologische Funde bei Bodeneingriffen in Zusammenhang mit der Planung zum Vorschein kommen, sei darauf verwiesen, dass die die Anzeige-, die Erhaltungs- und die Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß 17–18 DSchG RLP weiterhin bestehen.“</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme wird der bereits enthaltene Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht in den textlichen Festsetzungen ergänzt und aktualisiert.</p>
<p>Beschluss: Der Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht in den textlichen Festsetzungen wird aktualisiert und dahingegen ergänzt, dass archäologische Funde nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und es wird darauf verwiesen wird das solche gemäß § 17-18 DSchG RLP angezeigt werden müssen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	

<p>Nr. 10 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid – Schreiben vom 06.07.2021</p>	<p>Zu Nr. 10</p>
<p>„...nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen.</p>  <p>Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Darstellung befinden sich innerhalb des Plangebiets keine vorhandenen Leitungen/Anlagen von Westnetz, die für die weitere Planung zu berücksichtigen sind.</p>

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 11 | Verbandsgemeindewerke, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 14.07.2021

Zu Nr. 11

„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.07.2021 mit der Bitte um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gabrielenweg“
Das Niederschlagswasser soll in die Kanalisation „Am Wichberg / Am Kreuz“ eingeleitet werden. Für die Einleitung von Niederschlagswasser liegt eine Wasserrechtliche Genehmigung mit Datum vom 26.07.2021, Az.: 34-7/03/44-8/12 vor. Diese Genehmigung erlaubt die Beseitigung des unbelasteten Niederschlagswassers aus den Baugebieten „An den vier Bäumen“ und „Am Wichberg“. Die zugelassene Einleitungsmenge beträgt 48 l/s. Durch den Anschluss des Baugebietes „Gabrielenweg“ erhöht sich die Einleitungsmenge gemäß den Angaben aus dem vorliegenden Entwässerungskonzept um 5 l/s auf insgesamt 53 l/s.
Für Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und / oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen. Aus diesem Grund empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für die weitere Vorgehensweise.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine neuerliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt. Ein entsprechender Änderungsantrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird seitens des Büros MR unterschriftsreif für die VG Werke erarbeitet. Die VG Werke stimmen den Änderungsantrag mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, ab. Der Bebauungsplan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der SGD Nord

<p>Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Kanalisation sichergestellt. Die Erschließung hinsichtlich der Trink- und Löschwasserversorgung ist ebenfalls sichergestellt.</p>	<p>vorliegt. Die Begründung wird dahingegen ergänzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung der Begründung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, sodass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschluss: Der Bebauungsplan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der SGD Nord vorliegt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>Nr. 12 Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 02.08.2021</p>	<p>Zu Nr. 12</p>
<p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin tigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen ist im Zuge der Ausführungsplanung zu klären.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die spätere Leitungsverlegung</p>

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, -.....dass Liniennetzes im Erschließungsgebiet eine für ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Kein Beschluss erforderlich.

und hat für das Bauleitplanungsverfahren keine Bedeutung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden keine Privatwege festgesetzt. Die Begründung eines Leitungsrechts zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH ist somit nicht erforderlich.

Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan nicht getroffen werden, sodass entsprechende Regelungen im Zuge der späteren Planungen sowie der Ausführung zu treffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine Leitungszonen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen sind ist ein entsprechender Hinweis zur Freihaltung von Leitungszonen entbehrlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den textlichen Festsetzungen ist bereits folgender Hinweis eingefügt: „Die Telekom Deutschland GmbH bittet um Benachrichtigung 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.“

Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Nr. 13 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – Schreiben vom 22.07.2021	Zu Nr. 14
<p>„...wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.07.2021. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubauegebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuverlegung der Telekommunikationsleitungen wird im Zuge der Ausführungsplanung geklärt.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 14 Industrie- und Handelskammer, Unternehmensförderung und Umwelt, 54292 Trier– Schreiben vom 30.07.2021	Zu Nr. 14
<p>„...vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Stadt Hillesheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gabrielenweg“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 15 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz – Schreiben vom 02.07.2021	Zu Nr. 15
„...durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich.	

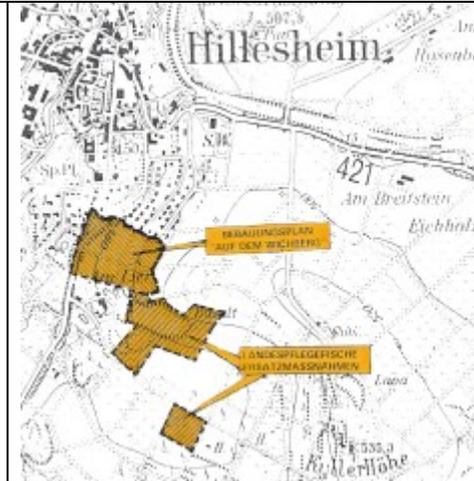
Nr. 16 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Bauen, Schulen und ÖPNV, 54543 Daun – Schreiben vom 11.08.2021	Zu Nr. 16
„...aus Sicht der Naturschutzbehörde werden keine dem Bebauungsplan entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Naturschutzbehörde keine dem Bebauungsplan entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen werden.
Eine Mindest-Festsetzung „Grünordnung/Eingrünung/Abgrenzung zur freien Landschaft/Außenbereich“ in Korrespondenz zu angrenzenden Festsetzungen halten wir für verhältnismäßig und angemessen	Im Bebauungsplan wurden bereits Festsetzungen zur inneren Durchgrünung des Plangebiets integriert, die eine Durchgrünung sicherstellen. Die vorliegende Darstellung zeigt eine fehlerhafte Darstellung aus dem Geoportal. Dieser Sachverhalt wurde bereits in einer Ortsgemeinderatssitzung besprochen. Nachfolgend ist die richtige Darstellung der Abgrenzung des Bebauungsplanes Auf dem Wichberg sowie deren landespflegerische Ersatzmaßnahmen richtig dargestellt. In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Ortsrandeingrünung eingefügt.
 <p data-bbox="136 1289 1144 1390">Abt. 6 – Brandschutzdienststelle Bauleitplanung der Stadt Hillesheim; Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Gabielenweg“ im vereinfachten Verfahren</p>	

I. Bedenken:

- Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen mit Angabe der Rechtsgrundlage:
Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen folgende Punkte der Planung Bedenken:
Die Straßenbreite ist mit 4,25 m aus brandschutzrechtlicher Sicht zu schmal bemessen.
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen):
Damit die Feuerwehr Rettungs- und Löscharbeiten durchführen kann, wird eine Straßenbreite von 5 m für erforderlich gehalten.

II. Hinweise: Sonstige fachliche Informationen und Anregungen:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei der Entnahme dieser Menge muss der Druck am Hydranten ca. 2,2 bar bzw. am Eingang in die Feuerlöschpumpe mind. 1,5 bar betragen. Die Hydranten müssen so angeordnet sein, dass der nächstgelegene Hydrant in max. 75 m Entfernung verfügbar ist.
- Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: -keine-



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist eine Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 6 m festgesetzt, sodass eine ausreichende Straßenbreite auch aus brandschutzrechtlicher Sicht gemäß der Stellungnahme sichergestellt ist. Die Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern der nachfolgenden Planungsebene und ist im Zuge der Ausführungsplanung und im Genehmigungsverfahren zu klären. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ein Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt.

--	--

Beschluss:
In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Ortsrandeingrünung eingefügt.
Die Anregungen zur Straßenbreite werden begründet zurückgewiesen, da die Straßenverkehrsfläche mit einer Breite von 6 m ausreichend dimensioniert ist. Weiteres ist im Zuge auf Ebene der Ausführungsplanung zu klären.
Ein Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	
------------------------------------------------------------------------	--

Nr. 17. Forstamt Hillesheim – Schreiben vom 13.08.2021	Zu Nr. 17
-----------------------------------------------------------------	------------------

„...das Forstamt Hillesheim äußert zum o. g. Vorhaben keine Bedenken.“	Der Hinweis keine Bedenken wird zur Kenntnis genommen
------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 18 Landes-Aktions-Gemeinschaft, Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. – Schreiben vom 02.08.2021	Zu Nr. 18
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

„... die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Bezugnehmend auf das vorgenannte Verfahren werden von uns keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

Kein Beschluss erforderlich.

Nr. 19. Landesamt für Geologie und Bergbau – Schreiben vom 20.08.2021	Zu Nr. 20
--------------------------------------------------------------------------------	------------------

„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Gabrielenweg“ von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld „Cyrus“ überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen aufrechterhalten.

Aus den vorhandenen Unterlagen zu dieser Bergbauberechtigung geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Dem Digitalen Geländemodell sind unmittelbar südlich des Plangebietes Hinweise auf einen Steinbruch/ehemaligen Tagebau zu entnehmen. Hierzu liegen unserer Behörde keine weiteren Informationen und Unterlagen vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 400 m südwestlich sowie ca. 620 m südöstlich des Plangebietes die Bergaufsicht stehenden Lavasandgewinnungsbetriebe „Sandkaul“ und „Hillesheim 1! Befinden.

Der Betreiber des Tagebaus „Sandkaul“ ist die Firma Dieter Stolz e.K. Transporte, Tiefbau, Baustoffhandel, Inh. René Stolz, Auf der Graulay 0 in 54576 Hillesheim.

Der Betreiber des Tagebaus „Hillesheim 1“ ist die Firma Baustoffe Backes GmbH, Bleialfer Straße 38 in 54597 Auw.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für die geplanten Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin sowie der Betreiber haben, empfehlen wir Ihnen zudem, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund -allgemein:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) wurde ordnungsgemäß beteiligt und hat um eine Fristverlängerung bis zum 20.08.2021 gebeten. Die am 20.08.21 eingegangene Stellungnahme wird im Folgenden berücksichtigt und die vorgetragenen Belange entsprechend abgewogen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass für die Bauwerksgründungen und die Erschließungsanlagen eigene Baugrundgutachten angefertigt werden sollten.

<p>Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir schließen uns der Empfehlung des Gutachters an, für die Bauwerksgründungen eigene Baugrundgutachten anfertigen zu lassen. Hierbei sollte auch die Hangstabilität mit überprüft werden. Für die Erschließungsanlagen empfehlen wir die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>-mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.“</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen, dass objektbezogene Baugrundgutachten angefertigt werden sollen (siehe oben).</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird bereits auf die in der Stellungnahme genannten einschlägigen Regelwerke verwiesen.</p> <p>Es wird ein Hinweis ergänzt, dass bei Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>
<p>Beschluss: In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zu eigenen Baugrundgutachten für die Bauwerksgründungen und die Erschließungsanlagen ergänzt. In die textlichen Festsetzungen wird der Hinweis ergänzt, dass bei Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen sind.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung</p>	

Nr. 20 Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG – Schreiben vom 28.07.2021	Zu Nr. 21
<p>„...vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplans "Gabrielenweg" der Stadt Hillesheim nach § 4 Abs. 2 BauGB. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Wohnbebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung des Gasnetzes grundsätzlich möglich. Ob und in welcher Dimension eine Netzerweiterung durchgeführt wird, muss anhand von konkreten Bedarfen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Anregungen sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit der Verlegung einer Erdgasleitung im Plangebiet ist im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen und ist nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplanes.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Nr. 21 Amprion GmbH – Schreiben vom 06.07.2021	Zu Nr. 22
<p>„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen ordnungsgemäß im Zuge des Verfahrens beteiligt.</p>
Kein Beschluss erforderlich.	

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt.

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung zur Änderung der Einleitungserlaubnis seitens der Unteren/Oberen Wasserbehörde den Bebauungsplan „Gabrielenweg“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet ist nachstehend abgegrenzt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.



Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung der Einleitungserlaubnis der Unteren/Oberen Wasserbehörde und nach Ausfertigung der Planurkunde durch die Stadtbürgermeisterin den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 17 Nein: 2

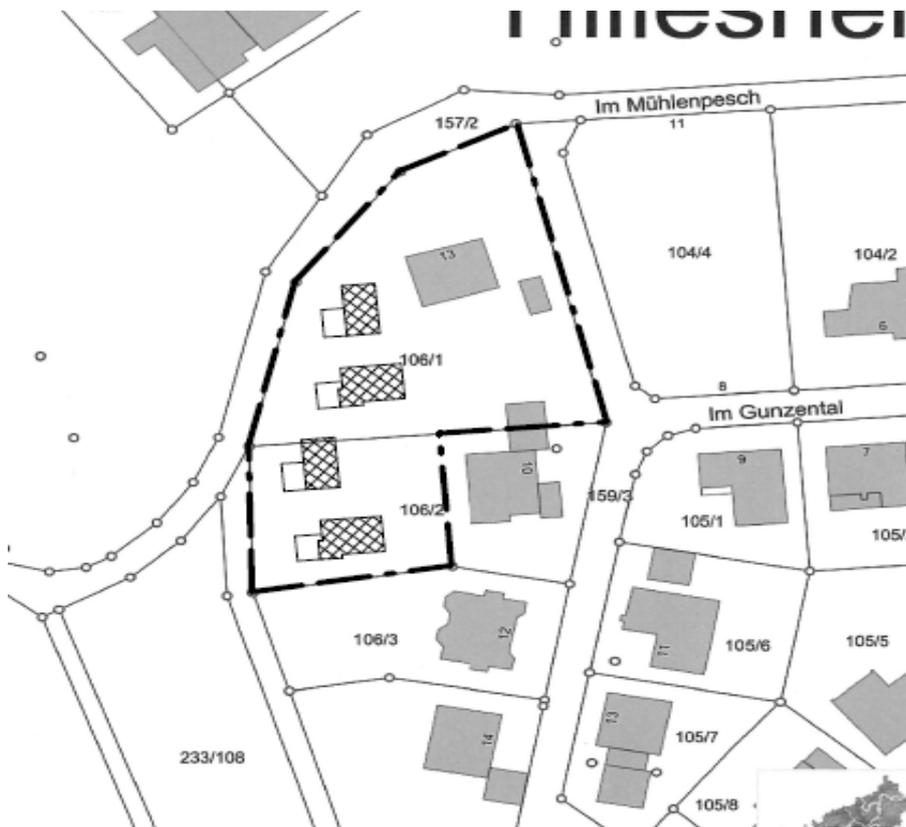
TOP 8.2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühlenpesch“ - Beratung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlanes; Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB Vorlage: 2-2945/21/15-246

Ratsmitglieder Dissemond und Bernardy sind von der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO ausgeschlossen und rücken vom Sitzungstisch ab.

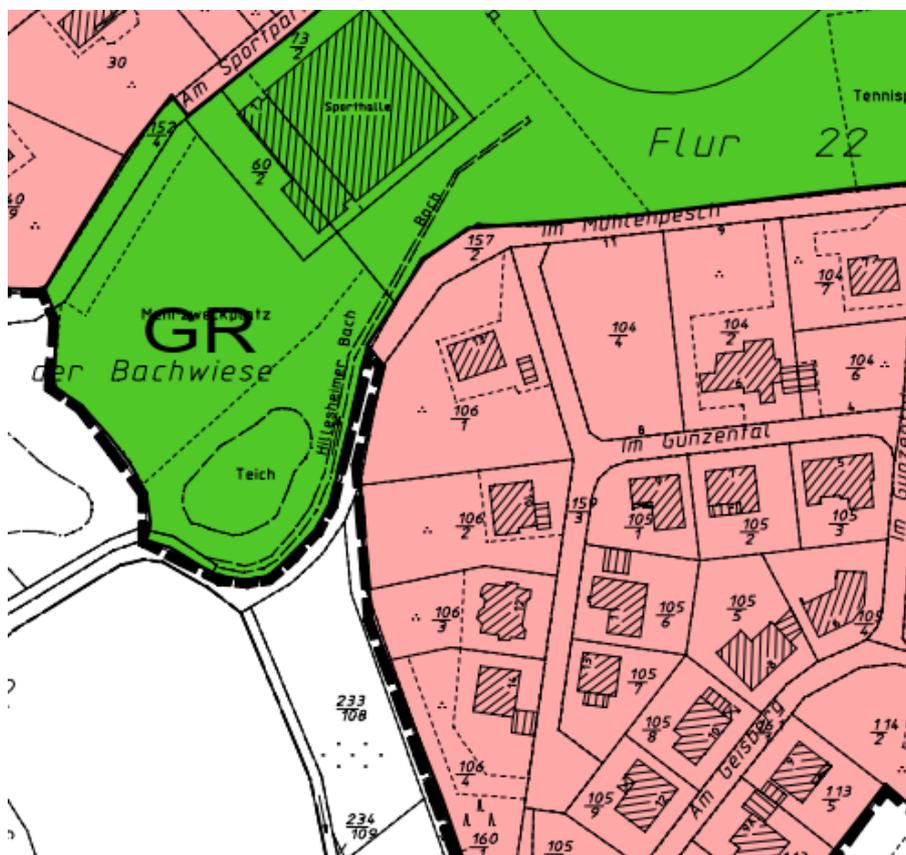
Sachverhalt:

Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Flurstück-Nr. 106/1 und 106/2 beabsichtigt, auf ihren v.g. Grundstücken vier Ferienhäuser zu errichten. Die Errichtung der Ferienhäuser soll im Rückwärtigen Bereich der bereits vorhandenen Wohngebäude realisiert werden. In der nachstehenden Grafik ist die ungefähre Lage der Ferienhäuser ersichtlich.



Die betroffenen Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Sie sind zwar im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt) als Wohngebiet ausgewiesen, jedoch ist der unbebaute Bereich der Grundstücke bereits als Außenbereich zu werten. Daher soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden, um die vorgesehene Bebauung zu ermöglichen.



Die Stadt Hillesheim hat die Thematik vorab mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel besprochen und abgestimmt.

In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichten sich die Vorhabenträger gegenüber der Stadt Hillesheim als Träger der Planungshoheit, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu übernehmen. Auf die Stadt Hillesheim entfallen somit keine Kosten. Hierfür ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Grundstückseigentümerin und der Stadt Hillesheim abzuschließen. Ein Anspruch der Vorhabenträger gegenüber der Stadt Hillesheim zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht nicht und kann auch durch Vertrag nicht begründet werden.

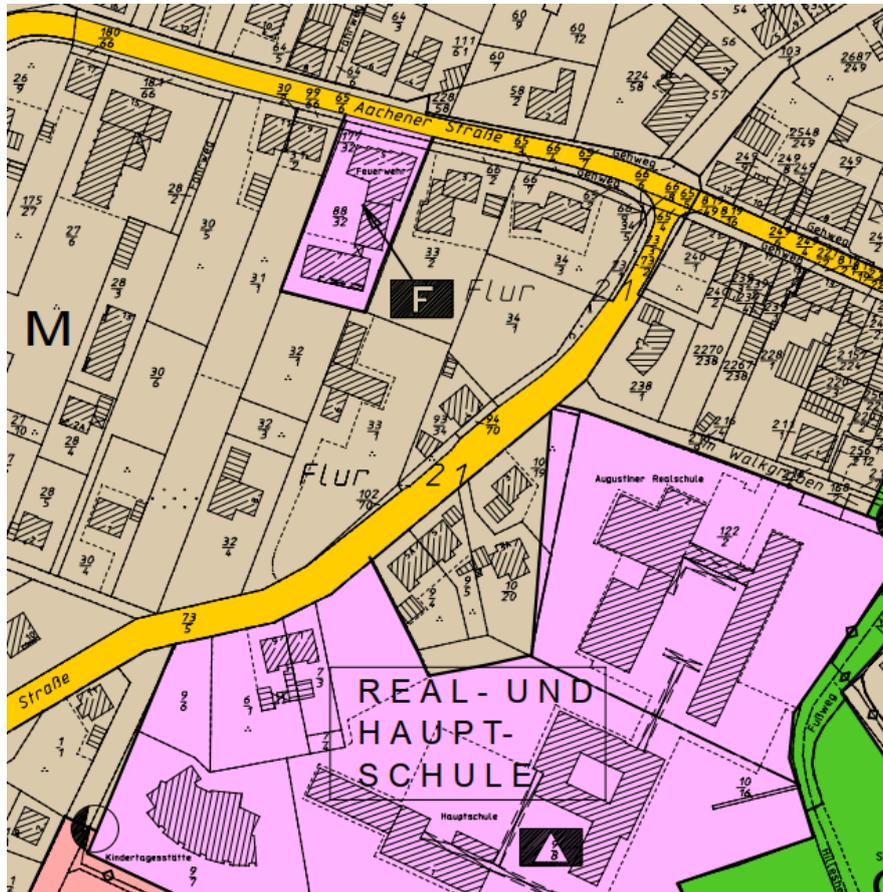
Ein Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt bisher nicht vor.

Beschluss:

Der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden und beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Grundstücke Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Flurstück-Nr. 106/1 und 106/2 aufzustellen. Die Vorhabenträger haben sich gegenüber der Stadt Hillesheim schriftlich zur Übernahme aller mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten zu verpflichten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 14 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 2



Grundsätzlich sind Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich jedoch auf Grundstücke im sog. „Innenbereich“. Hier kann der Bebauungsplan als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, auch wenn die künftigen Festsetzungen von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweichen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan lediglich berichtigt.

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt, im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Festsetzungen zu treffen:

- Allgemeines Wohngebiet
- Maximal 3-geschossige Bebauung
- Grundflächenzahl 0,4
- Geänderte Straßenführung im Einmündungsbereich Im Walkgraben / Prümer Straße

Die Planungskosten für diesen Bebauungsplan sind im Haushalt 2021 nicht finanziert.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim beschließt, den im Lageplan abgegrenzten Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 1

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Prümer Straße“ diesen Bereich städtebaurechtlich neu zu ordnen. Da das Bebauungsplanverfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, beabsichtigt die Stadt Hillesheim zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich den Erlass einer Veränderungssperre, um ausreichend Zeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu haben.

Die Veränderungssperre ist in § 14 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst worden, kann die Stadt Hillesheim eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Vorhaben,

- Die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder
- Von denen die Stadt Hillesheim nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

Werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 16 BauGB ist die Veränderungssperre als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung entfaltet die Veränderungssperre Rechtskraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft (§ 17 BauGB).

Ist nach § 15 BauGB die Veränderungssperre beschlossen, aber noch nicht öffentlich bekannt gemacht, hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde (Stadt Hillesheim) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 I BauGB abgelaufene Zeitraum ist auf die Zweijahresfrist der Veränderungssperre anzurechnen.

Satzung der Stadt Hillesheim vom 06.10.2021 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Prümer Straße“ in Hillesheim

Der Stadtrat Hillesheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, den in der nachstehenden Abgrenzung markieren Bereich in der Stadt Hillesheim bauordnungsrechtlich neu zu ordnen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Hillesheim,

- Flur 21, Flurstücke-Nr. 32/4, 32/3, 32/1, 33/1, 102/70, 33/2, 66/2, 66/7, 34/3, 34/1, 93/34, 94/70, 66/6, 66/9, 66/8, 34/5, 73/1, 73/2, 73/5 teilweise, 73/3,
- Flur 22, Flurstücke-Nr. 238/1, 216/9 teilweise, 10/19, 10/20, 9/5, 9/4.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist. In Zweifelsfällen ist der Lageplan maßgebend.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hillesheim. Die Entscheidung wird auf den Bauausschuss des Stadtrates delegiert.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Gerolstein, den 06.10.2021

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Hinweis nach § 24 (6) der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Prümer Straße“ mit einer Veränderungssperre zu belegen. Die nachstehende Satzung über die Veränderungssperre wird gem. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 1

TOP 9: Verkauf von Baugrundstücken im Bereich "Gabrielenweg"
Vorlage: 2-2941/21/15-241

Sachverhalt:

Für das Baugebiet „Gabrielenweg“ der Stadt Hillesheim läuft derzeit das Bauleitplanungsverfahren. Hier wird auf den bereits behandelten TOP 8.1 verwiesen.

Diesem Beschluss ist ein Plan beigelegt, aus dem die Grundstücke zu erkennen sind. Eine Vermessung muss noch erfolgen.

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt den Verkauf der Baugrundstücke und ermächtigt die Stadtbürgermeisterin und den I. Beigeordneten den Verkauf der einzelnen Grundstücke zu tätigen unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen.

Der Verkaufserlös ist ein maßgebliches Kriterium. Derzeit geht der Stadtrat von einem Verkaufspreis i. H. v. 90 €/m² aus, der jedoch nur den die Erschließungskosten im Vorstufenausbau enthält. Die Kosten des Endausbaus gehen zu Lasten der Käufer.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Stadtbürgermeisterin sowie den I. Beigeordneten den Verkauf der einzelnen Grundstücke mit einem Verkaufserlös von 90 € je m² teilerschlossen zu tätigen. Der Stadtrat beschließt nach Verkauf eines Grundstücks eine Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren. Das gesamte Bauvorhaben inkl. der Außenanlagen ist innerhalb von vier Jahren fertig zu stellen. Somit muss keine einzelne Ermächtigung für den Verkauf der Baugrundstücke erfolgen. Die Parzellierung soll sich an der vorliegenden Einteilung orientieren und es soll grundsätzlich an verschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer verkauft werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 16 Nein: 2

**TOP 10: Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)
Vorlage: 1-3553/21/15-234**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert den Stadtrat über folgenden Sachverhalt zum KEF-RP.

Mit Bescheid vom 27.07.2021 hat die Kommunalaufsicht

1. den Bewilligungsbescheid vom 07.08.2020 über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 87.153 € für das Haushaltsjahr 2020 aufgehoben.
2. den Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds für das Jahr 2021 vom 05.10.2020 abgelehnt.
3. nach § 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a VwVfG die gesamt zu erstattende Leistung auf 87.153 € festgesetzt.

Der Betrag i.H.v. 87.153 € für das Jahr 2021 wurde bereits im 1. Nachtrag 2021 abgesetzt.

Der Stadtrat nimmt den o.a. Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

**TOP 11: Solidarpakt Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Gerolstein -
Grundsatzbeschluss
Vorlage: 2-2888/21/15-235**

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein ist dazu verpflichtet, eine neue Flächennutzungsplanung für die fusionierte Verbandsgemeinde aufzustellen. Auf Grund dieser Verpflichtung wurde im vergangenen Jahr u. a. der Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien gefasst. Die Teilfortschreibung erstreckt sich auf die gesamte Verbandsgemeinde und überplant auch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehem. VG Obere Kyll.

Verschiedene Beratungen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben in den Gremien stattgefunden. Danach werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und der vom Verbandsgemeinderat festzulegenden weichen Ausschlusskriterien voraussichtlich in weiteren Regionen der Verbandsgemeinde Gerolstein neue Eignungsflächen für erneuerbare Energien ausgewiesen.

Die Gremien der Verbandsgemeinde streben an, dass zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die zu einem möglichst fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen soll.

Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer Verbandsgemeinde bei den erneuerbaren Energien und damit dem Klimaschutz zu leisten. Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz erscheint es dem Verbandsgemeinderat aus Gründen der Solidarität angemessen, durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen. Mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

Eine Herausforderung bei diesem Ansatz stellt der weiterhin gültige Solidarpakt für das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll dar. Die VG-Verwaltung strebt an, zunächst mit den betroffenen 14 Gemeinden eine Modifizierung des bestehenden Solidarpaktes zu vereinbaren und anschließend einen neuen Solidarpakt mit allen 38 Städten / Gemeinden der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein auszuhandeln. Ziel ist es, dass evtl. Erträge aus Pachteinnahmen, die durch neue Anlagen, welche ausschließlich durch die Teilfortschreibung des FNP möglich sind, in einen neuen Solidarpakt abzuführen. Diese Verhandlungen mit den Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll sind herausfordernd, aber hatten in Teilen auch schon Erfolg. Im Rahmen der Sitzung stellen Vertreter der Verwaltung die Grundlagen und die Ergebnisse der Gespräche vor.

Im nächsten Schritt ist nun vorgesehen, Grundsatzbeschlüsse bei den voraussichtlich weiteren „Gebergemeinden“ herbeizuführen, wonach diese grundsätzlich bereit sind, den Solidaritätsgedanken mitzutragen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Zielsetzung wird eine Vereinbarung zwischen allen Städten / Ortsgemeinden angestrebt, die sich an folgenden Eckpunkten orientieren soll:

- Grundlage sollen die jährlichen Pachteinahmen für alle neuen Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien (Windkraft, PV und Wasserkraft) sein;
- weitere „neue Pachteinahmen“ (z. B. Repowering, Bruchzins) sollen in den Vertrag eingebunden werden;
- die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass max. 22,5 % abgeführt werden sollen;

- Die Verteilung erfolgt zwischen den beteiligten Gemeinden nach dem Schlüssel:
 - 1/3 nach Gemeinden
 - 1/3 nach Fläche
 - 1/3 nach Einwohner
- Ausschluss (bzw. teilweiser Ausschluss) von Gemeinden, wenn diese die Erzielung von Pachteinahmen auf eigenen Flächen, trotz Ausweisung von Eignungsflächen, nicht ausnutzen

Ein konkreter Entwurf eines Solidarvertrages wird nach den Grundsatzberatungen in den „Gebergemeinden“ mit allen beteiligten Ortsgemeinden / Städten zu beraten sein.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt und die Informationen, die in der Sitzung vorgetragen worden sind, zustimmend zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der v. g. Eckpunkte fasst der Stadtrat den Grundsatzbeschluss, dass eine Beteiligung an dem Solidarpakt in Aussicht gestellt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein eine Vereinbarung über einen neuen Solidarpakt für erneuerbare Energien abgeschlossen wird und der Stadtrat dieser Vereinbarung ebenfalls zustimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten und diesen im Stadtrat vorzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 17

TOP 12: Gestaltung Viehmarktplatz

Sachverhalt:

Der CDU Stadtverband hat vor ca. 3-4 Wochen zur Einreichung von Plänen, Ausschreibungen durchgeführt. Vereinbart ist, dass der Bauausschuss die Arbeitsgruppe bildet.

Die Power-Point Präsentation ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Es erfolgt eine Verweisung an den BPUA. Der BPUA wird mit der Bewertung und weiteren Vorgehensweise beauftragt. Anschließend soll dem Stadtrat das Ergebnis vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 16 Nein: 1

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit der Stadt Hillesheim gegen das Hotel Augustiner Kloster GmbH fand am 01.09.2021 eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Trier statt. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung seine prozessleitende Funktion nicht eingenommen und in vielerlei Hinsicht gegen prozessuale Pflichten verstoßen. Hinzu kommen die nicht hinnehmbaren materiell-rechtlichen Ausführungen des Gerichts, die insgesamt Kenntnisse der hier erforderlichen Materie des Pachtrechts vermissen ließen. Aus diesem Grund haben wir beantragt, die geschlossene mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, den Verkündungstermin aufzuheben und einen neuen Verhandlungstermin zu bestimmen. Gleichsam haben wir eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter auf Probe erhoben. Die Unerfahrenheit des Richters und Überforderung mit der Materie krankten an vielen Stellen. Mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens hatte es jedenfalls nicht viel zu tun. Im Einzelnen wurden

- der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt,
- durch Nichtbeziehung von Akten gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen,
- gegen die Protokollierungspflicht verstoßen
- der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt
- Beweisangebote übergangen
- keine Hinweise erteilt, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierzu bei der Sachlage bestand

Auf die einzelnen Pflichtverstöße des Pächters wurde nicht bzw. nur unzureichend eingegangen. Das Gericht hat die rechtswidrige Lagerung und Entsorgung des Abfalls als nicht gegeben gesehen. Sämtlichen vorgerichtlichen Abmahnungen aus dem Jahr 2020 waren entsprechende Lichtbilder des unhaltbaren Zustands der Mülllagerung und Entsorgung beigelegt. All diese Bilder hat das Gericht nicht zur Kenntnis genommen. Ebenso hat das Gericht eingereichte Anlagen bis zur mündlichen Verhandlung nach eigenen Angaben nicht berücksichtigt.

Dabei hat das Gericht angegeben, auf einem Lichtbild sei eine rechtswidrige Lagerung und Entsorgung nicht zu erkennen. Die weiteren Beweisanträge der Stadt hat das Gericht indes vollkommen außer Acht gelassen. Insgesamt hatte die Stadt zuvor sieben Abmahnungen an das Hotel gesandt, um auf die Müllentsorgungsproblematik hinzuweisen. Weiterhin wurde die Stadt aus der Nachbarschaft verklagt, um die Müllproblematik in den Griff zu bekommen. Dazu gibt es zwei Parallelverfahren beim Amtsgericht Daun, die beigezogen werden sollten, jedoch vom Richter nicht beachtet wurden.

Es ist schier unerträglich, dass das Gericht eine Pflichtverletzung bezüglich der nachweislich rechtswidrigen Lagerung und Entsorgung des Abfalls verneint, ohne, die entsprechend durch die Stadt eingeführten Beweismittel zu würdigen.

Die Stadt hat nachgewiesen, dass bereits seit dem Jahr 2016 gegen pachtvertragliche Regelungen – dazu gehört auch die ordnungsgemäße Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle – verstößt. Nachbarn haben angegeben, dass die Mülltonnen ständig offenstehen, Abfälle neben den Tonnen gelagert werden und damit auch Ungeziefer angelockt wird. Dem Hotel ist diese Problematik auch bekannt und war bei den damaligen Ortsbesichtigungen auch anwesend. Die Stadt hat in unzähligen Besichtigungen – auch und vor allem gemeinsam mit dem Hotel – auf die rechtswidrige Lagerung des Abfalls und die durch Fehlwürfe gekennzeichnete Entsorgung aufmerksam gemacht.

Weiterhin hat das Gericht den Nichteinbau der Rauchwarnmelder als Pflichtverletzung gewertet, hier jedoch die Erheblichkeit verneint. Dies ist weder nachvollziehbar noch mit dem Sinn und Zweck der rechtlichen Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern vereinbar.

Sinn und Zweck der Rauchwarnmelder als Teil des geforderten Brandschutzkonzeptes ist der Schutz des Lebens sowie der Gesundheit. Sie sollen nicht das Gebäude vor Brand- bzw. Sachschäden schützen, sondern dienen als Schutzvorkehrung dem Individuum.

Als Eigentümerin des Gebäudes haftet nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Stadt für ein dahingehendes Zuwiderhandeln des Hotels. Eine Pflichtverletzung im Rahmen des Pachtverhältnisses darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die jeweiligen Auswirkungen auf den Verpächter zu berücksichtigen und haben in die Abwägung einzufließen. Dies hat das Gericht nicht in Betracht gezogen. Zusammen mit der seit Monaten stoischen Weigerung des Hotels die bereits von der Stadt bezahlten und im Gebäude liegenden Rauchwarnmelder anzubringen – dies ist überdies unstrittig – musste als ultima ratio nach einer Vielzahl von Abmahnungen die Kündigung folgen. Die Erheblichkeit ist umso mehr gegeben, als dass die Pflichtverletzung auch nunmehr – nach eigenen Angaben der Beklagten und damit unstrittig – heute noch anhält.

Exemplarisch wird hier eine weitere Pflichtverletzung angeführt, bei der das Gericht von keiner Pflichtverletzung ausgeht. Trotz mehrfacher Aufforderung der Stadt, den Lüftungsansaugstutzen von Pflanzen zu befreien, kam das Hotel dieser Aufforderung nicht nach. Das Gericht geht hier von einer Pflichtverletzung des Hotels aus, diese sei jedoch nicht erheblich.

Der zugewachsene Lüftungsansaugstutzen scheint für sich gesehen und isoliert betrachtet als unerhebliche Pflichtverletzung, wenn man die Vielzahl der weiteren Pflichtverletzungen bewusst außer Acht lässt. Dabei ist auch eine für sich genommene, auf den ersten Blick als unerheblich eingestufte Pflichtverletzung dann als wesentlich und erheblich anzusehen, wenn diese nur eine von sehr vielen Pflichtverletzungen darstellt. Denn nicht nur jede Pflichtverletzung für sich muss die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten. Auch eine massive Summe an Pflichtverletzungen kann – wie vorliegend – eine Erheblichkeit begründen. Pflichtverletzungen von geringerem Gewicht oder eine Vielzahl kleiner Pflichtverletzungen, die je für sich allein eine Kündigung nicht rechtfertigen könnten, können ausreichen (vgl. Gramlich/Gramlich, 15. Aufl. 2019, BGB § 573 Rn. 7). Von Bedeutung ist, ob es sich um typische, sich wiederholende oder um einmalige Verfehlungen handelt.

Bei den Pflichtverletzungen des Hotels – insbesondere den zugewachsenen Lüftungsansaugstutzen – handelt es sich nachweislich nicht um einmalige Verfehlungen, sondern um sich wiederholende Pflichtverletzungen, auf die das Hotel zuvor mehrmals hingewiesen wurde. Dafür hatte die Stadt unter anderem Beweis durch Vernehmung von Zeugen angeboten. Das Gericht ist jedoch unter Missachtung der Beweisangebote der Stadt von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausgegangen. Dabei hätte der Zeuge unmittelbar bestätigen können, dass das Hotel mehrfach und über einen längeren Zeitraum darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Lüftungsansaugstutzen zugewachsen sind und ebenso darüber aufgeklärt wurde, dass die Lüftungsansaugstutzen für den einwandfreien Betrieb der technischen Anlage zwingend freigeschnitten werden müssen. Allein aus diesem Umstand hätte das Gericht eine Erheblichkeit der Pflichtverletzung nicht mehr verneinen können. Tatsächlich hat es das Gericht jedoch nicht einmal für nötig erachtet, den Zeugen zu laden.

Unter massivem Verstoß gegen eindeutige pachtvertragliche Regelungen hat das Gericht die nachweisliche Nichtbehebung der Mängel und Schäden an der Elektrik nicht als Pflichtverletzungen qualifiziert und missachtet dabei in unerträglicher Art und Weise die zwischen den Parteien geltenden pachtvertraglichen Regelungen. Die Instandhaltung und Instandsetzung wurde pachtvertraglich wirksam auf den Pächter übertragen und dieser ist zur Behebung der Schäden und Mängel zuständig.

Weshalb eine Nichtbehebung von Mängeln und Schäden und damit eine Verletzung der Instandhaltungspflicht keine Pflichtverletzung darstellen soll, entzieht sich der Logik eines durchschnittlichen Betrachters.

Das Gericht sah weder in der unsachgemäßen Abschaltung der Heizungsanlage noch in dem später gemeldeten Mangel an der Heizungsanlage wegen eigenen Verschuldens eine Pflichtverletzung des Hotels. Diese Ansicht hat mit Recht und Gesetz nicht mehr viel zu tun.

Das Hotel hatte nach der Betriebsstilllegung die Heizungsanlage des kompletten Pachtobjektes abgeschaltet, ohne dabei die erforderlichen Maßnahmen einer Komplettabschaltung der Anlage zu berücksichtigen. Allein deshalb ist der Schaden an der Heizungsanlage eingetreten. Dabei hat das Hotel mit diesem rücksichtslosen Verhalten erneut gegen Regelungen des Pachtvertrags verstoßen und gleichwohl die sich aus § 241 Abs. 2 BGB sich ergebende Nebenpflicht des Gebots der Rücksichtnahme massiv verletzt. Nicht nur, dass die Heizungsanlage durch ein bewusstes Fehlverhalten des Hotels geschädigt wurde.

Auch darf in einem derartigen Gebäude die Heizungsanlage nicht komplett ausgeschaltet werden. Auch bei vorübergehender Betriebsstilllegung war das Hotel verpflichtet, das Objekt regelmäßig entsprechend ihrer Substanzerhaltungspflicht zu beheizen. Es ist mithin nicht nachvollziehbar, weshalb das Verhalten des Hotels keine Pflichtverletzung darstellen sollte.

Die Stadt hatte letztes Jahr die Gebäudeversicherung an die aktuellen Verhältnisse angepasst, wodurch die Deckungssumme für Schäden erheblich angepasst wurde. Die Versicherungsprämie wird über die Nebenkostenzahlung durch das Hotel getragen. In diesem Zusammenhang gab es mit der Hotelleitung größere Probleme, die bis zum heutigen Tag nicht geklärt werden konnten. Im Zuge der Vertragsanpassung musste die Elektrik durch den TÜV in Augenschein genommen werden. Bei der über Monate hinweg verweigerten Terminabstimmung mit dem TÜV hat das Gericht zwar ebenfalls eine Pflichtverletzung gesehen, jedoch die Erheblichkeit verneint. Dabei hat das Gericht ganz offensichtlich außer Acht gelassen, dass nicht die einzelne Pflichtverletzung im hiesigen Fall maßgeblich ist, sondern die Gesamtbetrachtung aller Pflichtverletzungen, die trotz einer Vielzahl an Abmahnungen nicht abgenommen, sondern im Gegenteil zugenommen hatten. Weiterhin musste die Stadt erheblich in Vorleistung treten, um die Versicherungsprämie zu zahlen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Betrag nicht ausgeglichen.

Die Begründungen des Hotels sind hier, dass unzureichende Erklärungen erfolgten. Dabei wurde dem Hotel der Grund erläutert und die Versicherungspolice übermittelt. Ohne das Verhalten der Stadt wäre das Hotel in der jetzigen Phase nicht komplett versichert. Nur durch die Vorauszahlungen und das beharrliche Einhalten der TÜV-Vorschriften durch die Stadt besteht ein vollständiger Versicherungsschutz für das Hotel. Die Hotelleitung hat dies durch ihr Verhalten mehrfach in Gefahr gebracht.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass aufgrund der vorgenannten Umstände die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen ist. Das Gericht hat eine Vielzahl von Verfahrensfehlern begangen, die eine Rechtsstaatlichkeit mit all den historisch begründeten subjektiven Rechten des Einzelnen vermissen lassen.

Der Stadtrat nimmt den Verlauf des Gerichtsverfahrens zur Kenntnis.

Nach der Vorstellung des Sachverhaltes durch den Ersten Beigeordneten Gerald Schmitz äußert das Stadtratsmitglied Christoph Bröhl erhebliche Kritik an der Rechtsstreitführung der Stadtspitze. Zudem kritisiert er die öffentliche Richterschlechte. Herr Bröhl spricht sich für einen Kurswechsel der Stadt, in der Form eines Klärenden Gespräches mit der Hotelleitung, aus.

Ratsmitglied Kreitz weist die geäußerte Kritik von Herrn Bröhl zurück und begründet diese aufgrund des für die Stadt unwirtschaftlichen Pachtvertragsverhältnisses.

Hinweis der Vorlagenerstellung:

Eingabe der Sitzungsvorlage durch die Stadt Hillesheim und durch die VG Verwaltung ergänzt.

TOP 13.2: Spendenvergabe nach Unwetterkatastrophe

Insgesamt sind 56.408,00 € an Spenden für die Stadt Hillesheim bei der Verbandsgemeinde eingegangen.

Davon waren explizit 3.500,00 € an einzelne Personen gebunden, sowie 200,00 € an bestimmte Straßen, hier erfolgte jedoch eine Rücküberweisung, da diese Spende für eine spezielle Straße angewiesen wurde, in der allerdings niemand betroffen wurde.

Die Auszahlungsmodalitäten erfolgten nach Festlegung durch den Ältestenrat. Zwischenzeitlich wurden alle Auszahlungen vorgenommen.

TOP 13.3: Sachstand Ausbau FTTH Hillesheim 2021

Sachverhalt:

Die Firma Westnetz / EON wird die für die Glasfaseranschlüsse zum Haus erforderlichen Straßenbaumaßnahmen durchführen. Hierbei handelt es sich um eine kostenlose Möglichkeit, die sich im Rahmen der Vorvermarktung einen Internettarif mit dem Unternehmen geschlossen haben. Die Straßenbaumaßnahmen werden in enger Absprache mit der Stadt und Verbandsgemeinde durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 13.4: Weiternutzung Glasfaseranschluss in der Markt- u. Messehalle

Der Internettarif des Kreises wurde durch die Stadt übernommen. An speziellen Tagen kann der Tarif bis auf 1000 GBit/s aufgestockt werden.

Außerdem bedankt sich die Stadt beim Kreis im Zusammenhang mit der Corona–Ambulanz und dem Impfzentrum für die hervorragende Zusammenarbeit. Die Markt- und Messehalle wurde wieder in den Besitz der Stadt zugeführt. Es konnten verschiedene Einrichtungsgegenstände übernommen werden.

Für die Richtigkeit:

.....
Gabriele Braun
(Vorsitzende)

.....
Betina Imeri
(Protokollführerin)